

FLEXIBLE KINDERBETREUUNG

17 Stunden Betreuung pro Woche für Ihr Kind

Liebe Grazer Eltern

Sie erhalten eine Förderung, wenn Sie Ihre Kinder flexibel und stundenweise betreuen lassen (bis zu 17 Stunden pro Woche).

Dazu füllen Sie das Formular: Antrag auf Förderung für flexible Kinderbetreuung auf der Website der Stadt Graz aus

https://www.graz.at/cms/beitrag/10281515/7745642/Foerderung_fuer_flexible_Kinderbetreuung.html

und legen die notwendigen Unterlagen bei. (siehe Antragsformular). Ihr Antrag wird geprüft, die Höhe der Förderung berechnet und Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Förderstufen sind dabei analog zu den Förderungen für die Betreuung bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater. Die Förderung startet mit dem Tag der Antragstellung. Den vollständig abgestempelten **Sammelpass** schicken Sie bitte innerhalb des laufenden Betreuungsjahres im Original an:

**Abteilung für Bildung und Integration ABI-Service,
Keesgasse 6, 8010 Graz**

FÖRDERTABELLE FÜR 2026/2027:

Stufe	Familieneinkommen	Förderung für 17 Stunden
1. Stufe	bis € 2.913,00	€ 71,00
2. Stufe	€ 2.913,01 bis € 3.884,00	€ 53,64
3. Stufe	€ 3.884,01 bis € 4.729,00	€ 36,28
4. Stufe	€ 4.855,01 bis € 5.826,00	€ 17,35
5. Stufe	ab € 5.826,01	—

RÜCKSTUFUNGSMÖGLICHKEITEN

Sind mehrere Kinder in einer flexiblen Betreuungseinrichtung, erfolgt die Rückstufung um eine Beitragsstufe.

EINKOMMENSNACHWEISE

- Bei unselbstständig Erwerbstätigen werden der Jahreslohnzettel 2025 oder die letzten 3 Gehaltszettel der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
- Bei selbstständig Erwerbstätigen gilt der Einkommenssteuerbescheid 2025 als Berechnungsgrundlage.
- Bei Nicht-Erwerbstätigen gelten die jeweils aktuellen Belege (z. B. Nachweis der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes, Pensionsabschnitt, Studienbeihilfenbescheid, Mindestsicherung, Notstandshilfe ...) als Berechnungsgrundlagen.

EINKOMMENSBEGRIFF

Als Familieneinkommen gilt das Nettoeinkommen inklusive der erhaltenen Unterhaltsleistungen für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, Provisionen und steuerpflichtigen Nebeneinkommen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landesgesetz, nicht regelmäßig erhaltene Überstundenbezüge, Sonderzulagen, 13. und 14. Monatsbezug sowie Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.